

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie (AGB Netznutzung und Lieferung)

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Netznutzung und Lieferung) gelten für
- die Nutzung des Netzes (Netznutzung) der EWD Elektrizitätswerk Davos AG (EWD AG) durch Endverbraucher (Kunden); und
 - die Lieferung elektrischer Energie an Stromlieferanten und Endverbraucher, welche elektrische Energie für den Eigenverbrauch oder Weiterverkauf beziehen (Kunden).
- Die AGB Netznutzung und Lieferung bilden zusammen mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Branchendokumenten sowie den jeweils gültigen Preisblättern und, wo massgebend, den Allgemeinen Bestimmungen für den Anschluss an das Netz der EWD AG (AGB Netzanschluss) oder der Sondervereinbarung (siehe dazu Ziffer 1.3 unten) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWD AG und dem Kunden. Zwingende hoheitliche Bestimmungen gehen diesen AGB vor.
- 1.2 Kunden im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungs- oder Hochspannungsinstallationen. Für Mietobjekte mit häufigem Mieterwechsel kann der Eigentümer, Vermieter oder Verwalter von der EWD AG als Kunde bestimmt werden. Nicht als Kunden gelten Endverbraucher, die nicht in einem längerfristigen Mietverhältnis stehen, wie beispielsweise Untermieter und Mieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäuser usw. Für die bessere Leserlichkeit wird jeweils einheitlich der Begriff Kunde verwendet, wobei damit auch weibliche Personen gemeint sind.
- 1.3 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Industrie- und Gewerbetunden mit einem jährlichen Stromverbrauch von über 100 MWh, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen oder bei Lieferverträgen mit Dritten, können separate Lieferbedingungen vereinbart werden (Sondervereinbarung). In diesen Fällen gelten diese AGB und die Preisblätter nur soweit die Sondervereinbarung nichts Abweichendes vorsieht.
- 1.4 Das Netznutzungsverhältnis und damit die Zahlungspflicht des Kunden entstehen mit der tatsächlichen Netznutzung (unabhängig von der Energielieferung) des Netzes der EWD AG. Der Kunde anerkennt mit der Netznutzung diese AGB und die für ihn gültigen Preisbestimmungen.
- 1.5 Das Lieferverhältnis und damit die Zahlungspflicht des Kunden entstehen mit dem Bezug von Energie bei der EWD AG. Der Kunde anerkennt mit dem Bezug von Energie diese AGB und die für ihn gültigen Preisbestimmungen.
- 1.6 Bei Ausübung des Rechts auf Netzzugang bleibt das Vertragsverhältnis betreffend Netznutzung bestehen. Der Kunde bleibt gegenüber der EWD AG Ansprechpartner und alleiniger Schuldner des Netztarifs. Der Kunde sorgt mit Energielieferverträgen und einer Bilanzgruppenzugehörigkeit für seine vollständige Bedarfsdeckung und gibt den Energielieferanten der EWD AG so rasch wie möglich bekannt. Nutzt der Kunde das Netz der EWD AG, ohne dass ein Energieliefervertrag mit einer Bilanzgruppenzugehörigkeit vorhanden ist, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit der EWD AG zustande (Ersatzversorgung). Der Kunde hat sämtliche Kosten der Ersatzversorgung zu tragen.

2. Lieferung elektrischer Energie

- 2.1 Die EWD AG liefert dem Kunden elektrische Energie für alle vom Kunden angemeldeten Bezugsstätten. Sie liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- 2.2 Ohne besondere Bewilligung der EWD AG darf der Kunde die Energie nicht an Dritte abgeben. Davon ausgenommen ist die Energieabgabe an Energiebezügler gemäss Ziffer 1.2 dieser AGB (Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen usw.). Bei der Weiterverrechnung der Netznutzung und Energielieferung an diese Dritten dürfen die Preise der EWD AG nicht überschritten werden.
- 2.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den in den Preisblättern, diesen AGB oder gegebenenfalls der Sondervereinbarung bestimmten Zwecken verwenden.

- 2.4 Die Energielieferpflicht der EWD AG entsteht und besteht, sobald und wenn die technischen Voraussetzungen gegeben und die Vorleistungspflichten, wie insbesondere die Bezahlung der Anschlusskosten, erfüllt wurden."

- 2.5 Der benötigte Raum für die Messeinrichtungen, zugehörige Datenerfassungs- und Übertragungssysteme, Einrichtungen zur Qualitätssicherung sowie Hilfssysteme werden der EWD AG vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und, wenn noch nicht vorhanden, geschaffen.

3. Abmeldung

- 3.1 Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Falle eines Wegzugs jederzeit durch schriftliche Abmeldung mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen ab Eintreffen des Briefes bei der EWD AG beendet werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses. Der Eigentümer des Mietobjektes ist für eine termingerechte Ablesung verantwortlich und haftet für allfällige Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen.
- 3.2 Bei einem Wechsel des Kunden, ist der EWD AG unter Angabe des genauen Zeitpunktes Meldung zu erstatten:
- vom Verkäufer: Meldung über den Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des neuen Eigentümers;
 - vom wegziehenden Mieter: Meldung über den Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse des wegziehenden Mieters;
 - vom Vermieter: Meldung des Mieterwechsels, mit Angabe des Namens des neuen Mieters (falls bekannt);
 - vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Meldung des Wechsels in der Person oder des Unternehmens, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse der neuen Liegenschaftsverwaltung (falls bekannt).
- 3.3 Leerstehende Objekte und vermietete oder verpachtete Objekte, die vom Mieter geräumt worden sind, gelten als vom Eigentümer selbst genutzte Objekte. Falls der Eigentümer nicht bekannt ist, gelten sie als vom Vermieter oder der Verwaltung genutzt.
- 3.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Verbrauchern oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet insbesondere nicht von der Bezahlung der verbrauchs-unabhängigen Elemente des Strompreises.

4. Gesondert zu vergütende Leistungen

- Blindenergiebezug: Der Leistungsfaktor $\cos \varphi$ des Strombezuges darf pro Messstelle im Mittel der Abrechnungsperiode den Wert $\cos \varphi = 0,9$ nicht unterschreiten. Blindenergie-Überbezüge werden dem Kunden gemäss den Ansätzen in den Preisblättern verrechnet.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die EWD AG rechnet in der Regel quartalsweise ab (jährlich 4 Akonto- und 1 Schlussrechnung). Die Höhe der Akontorechnungen wird durch den Vorjahresverbrauch bestimmt. Die Schlussrechnung beruht auf der Ablesung für das betreffende Jahr und wird über den allfälligen Differenzbetrag ausgestellt. Kunden, deren Verbrauch mittels Fernzählung gemessen wird, erhalten eine monatliche Rechnung. Die EWD AG behält sich vor, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen sowie monatlich oder wöchentlich Rechnung zu stellen.
- 5.2 Allfällige Abgaben wie zum Beispiel Mehrwertsteuern, Förder-, Lenkungs- und Konzessionsabgaben werden auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 5.3 Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Zahlungstermin). Die EWD AG behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist im Einzelfall auf 10 Tage festzulegen. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen von 5%, sowie im Falle einer schriftlichen Mahnung eine Mahngebühr an.
- 5.4 Die Verrechnung seitens des Kunden bedarf der vorgängigen, schriftlichen Vereinbarung.

6. Einstellung der Belieferung

- Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Ver-

zug und holt er die Zahlung trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Liefereinstellung nicht innerhalb von zehn Tagen nach, ist die EWD AG unbeschadet anderweitiger Rechte berechtigt, die Lieferung elektrischer Energie und gegebenenfalls weiterer Dienstleistungen fristlos einzustellen oder auf Kosten des Kunden einen Münzzähler/Kartenaufbau einzubauen.

7. Preise, Kundengruppen

- 7.1 Die Preise werden vom Verwaltungsrat der EWD AG pro Kundengruppe jährlich festgesetzt und jeweils bis zum 31. August mit Geltung für das folgende Jahr veröffentlicht. Vorbehalten bleiben unterjährige Preisanpassungen aufgrund behördlicher Anordnung oder geänderter Steuer- und Abgabesätze (wie beispielsweise Mehrwertsteuer, CO₂-, Konzessionsabgabe oder Systemdienstleistungen), welche jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen können. Die Kundengruppen und die entsprechenden Preise sind aus den Preisblättern zu ersehen.
- 7.2 Über die Zuordnung eines Kunden zu einer Kundengruppe entscheidet die EWD AG aufgrund dessen Verbrauchsstruktur.
- 7.3 Alle Preise verstehen sich zusätzlich Mehrwertsteuer und allfälliger Abgaben, wie zum Beispiel Förder-, Lenkungs- und Konzessionsabgaben.

8. Ausnahmen von der Stromlieferungspflicht

- 8.1 Die EWD AG ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, im Fall von höherer Gewalt (gemäss Ziffer 8.3 dieser AGB), wenn Betriebsstörungen oder Arbeiten an den Werkanlagen es bedingen, bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Anlagen oder des Netzbetriebs, aufgrund behördlicher Anordnungen oder gemäss Ziffer 6 dieser AGB. Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Kunden vorher angezeigt.
- 8.2 Die EWD AG ist zur optimalen Lastbewirtschaftung berechtigt, die Freigabezeiten für bestimmte Apparatkategorien einzuschränken oder abzuändern. Kosten, die allenfalls dadurch entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Die EWD AG wird nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen und voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen anzeigen.
- 8.3 Höhere Gewalt bedeutet ein von der EWD AG nicht zu beeinflussendes Ereignis, infolge dessen die EWD AG an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, wie beispielsweise Krieg, Aufstände, Unruhen sowie ausserordentliche Vorkommnisse wie Feuer, Flut, Explosionen, nukleare Ereignisse, Lawinen, Erdbeben, Stürme, Blitz oder andere witterungsbedingte Unzugänglichkeiten.
- 8.4 Eine Unterbrechung oder Einstellung der Energielieferung gemäss den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer hat keine Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen der EWD AG und dem Kunden zur Folge und entbindet insbesondere den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht; allerdings ist die EWD AG von der Erfüllung ihrer Stromlieferungspflicht befreit. Aus der Unterbrechung entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Entschädigung jeglicher Art.

9. Haftung

Die EWD AG haftet gemäss den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen im Netz sowie Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen seitens der EWD AG nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, die Unterbrechung oder Einschränkung auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der EWD AG durch Dritte zurückzuführen ist oder die Energielieferanten ihren Lieferungsspflichten nicht nachkommen.

10. Betrieb und Unterhalt der Anlagen ab Hausanschluss bzw. Sekundärverteilung

- 10.1 Der Kunde baut, betreibt, unterhält und erneuert die für die Stromversorgung erforderlichen Apparate und Anlagen ab der Trennstelle bzw. in Niederspannungsanlagen ab dem Anschlusspunkt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Sie sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf das Verteilnetz der EWD AG ausgeschlossen sind. Die EWD AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden infolge eines mangelhaften Baus, Betriebs, Unterhalts oder Erneuerung dieser Apparate und Anlagen.
- 10.2 Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Apparaten und Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhindern, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung, den Betrieb von Rundsteueranlagen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

10.3 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die ans Netz der EWD AG angeschlossenen Apparate und Anlagen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

10.4 Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen ab dem Anschlusspunkt sind der EWD AG frühzeitig zu melden.

11. Messung

- 11.1 Die EWD AG misst die von dem Kunden bezogene elektrische Energie mit geeichten Zählern. Die Zähler und zugehörigen Datenerfassungssysteme werden von der EWD AG zur Verfügung gestellt und sind in deren Eigentum. Die EWD AG ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte zuständig. Der EWD AG ist dafür Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die EWD AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EWD AG zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, kann die EWD AG eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen.
- 11.2 Die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung der Messgeräte infolge einer durch Verschulden des Kunden oder Drittpersonen verursachten Beschädigung, gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Messgeräte dürfen nur durch die EWD AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messgeräten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, haftet für den entsprechenden Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Auswechslung, Revision und Nacheichung. Die EWD AG behält sich eine Strafanzeige vor.
- 11.4 Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslung der Messgeräte trägt.

12. Datenschutz

Die EWD AG verpflichtet sich, die ihr bekannten, kundenbezogenen Daten unter Beachtung des geltenden Persönlichkeits- und Datenschutzrechtes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die EWD AG.

13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB und/oder der Sondervereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien passen in diesem Fall die AGB und/oder die Sondervereinbarung so an, dass sie dem Sinn und Zweck des Rechtsverhältnisses so weit wie möglich entsprechen. Gleiches gilt im Falle unbeabsichtigter Lücken.

14. Änderungen

Die EWD AG hat das Recht, diese AGB jederzeit zu ändern. Sie zeigt dies dem Kunden vorgängig an. Ohne ausdrückliche Beanstandung innert 10 Tagen mittels eingeschriebener Post gelten Änderungen der AGB als vom Kunden genehmigt.

15. Übertragung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit vorgängiger Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten bzw. zu übertragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde, insbesondere bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden, verweigert werden.

16. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB und/oder der Sondervereinbarung haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen der EWD AG und dem Kunden untersteht Schweizer Recht. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis sind die staatlichen Instanzen zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Davos.